

Allgemeine Vertragsbedingungen für Schulthess Serviceverträge (AVB)

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Angebote an und Serviceverträge zwischen der Schulthess Maschinen AG, Alte Steinhäuserstrasse 1, CH-6330 Cham (Schulthess) und den in Schulthess Angeboten näher bezeichneten Kunden (Kunden) über Wartungs- und Instandhaltungsleistungen an von Schulthess in den Verkehr gebrachte Produkte.
- 1.2 Die AVB gelten ausschliesslich; etwaige entgegenstehende oder von den AVB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind hiermit explizit wegbedungen.
- 1.3 Änderungen der AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für ein etwaiges Wegbedingen des Schriftformerfordernis.
- 1.4 Sämtliche Angebote von Schulthess über die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen nach diesen AVB sind 60 Tage ab Zugang gültig soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 1.5 Ein Servicevertrag kommt mit dem Zugang der Annahme eines Schulthess Angebotes durch den Kunden zustande. Sofern der Kunde das Angebot nicht innerhalb von 60 Tagen annimmt, entfällt dessen Gültigkeit. Etwaige Änderungen des Schulthess Angebotes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Schulthess.

2. Dauer, Kündigung, Änderungen

- 2.1 Serviceverträge laufen für die Dauer von mindestens einem Jahr und verlängern sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, soweit nicht drei Monate vor Ablauf durch Schulthess oder den Kunden schriftlich gekündigt.
- 2.2 Serviceverträge mit Materialkostenübernahme durch Schulthess werden mit dem Ablauf von zwölf Betriebsjahren oder der entsprechenden Anzahl an Betriebsstunden* desbetreffenden Vertragsproduktes (abLieferdatum) automatisch in einen Servicevertrag ohne Materialkostenübernahme umgewandelt. Bei Gewerbemaschinen enden Serviceverträge ohne Materialkostenübernahme automatisch nach 18 Jahren.
- 2.3 Bei Verdacht auf Missbrauch sowie bei einer Vertragsverletzung durch den Kunden einschliesslich Zahlungsverzug ist Schulthess jederzeit berechtigt, den Servicevertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 2.4 Soweit gesetzlich zulässig ist Schulthess berechtigt, die AVB jederzeit zu ändern. Dazu hat Schulthess dem Kunden die Änderungen schriftlich mitzuteilen unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung.

3. Preise

Die Preise der bestellten Servicepakete richten sich nach den Angeboten. Sie stellen Jahresprämien dar, welche im Voraus, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch Schulthess ohne Abzug zahlbar sind. Bei Zahlungsverzug ist Schulthess neben der Geltendmachung von Verzugszins berechtigt, dem Kunden bei Einleitung eines Mahnverfahrens eine Mahngebühr in Höhe von CHF 25 und bei zweiter Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von CHF 50 in Rechnung zu stellen. Schulthess ist darüber hinaus berechtigt, ihre Leistungen bis zum Eingang der Zahlung durch den Kunden zurückzuhalten. Schulthess kann die Preise auf Beginn einer neuen Vertragsperiode ändern, wenn eine allgemeine Teuerung, Mehrwertsteuererhöhungen, vorgeschriebene Zusatzleistungen, wartungsaufwendigere Arbeitshilfsmittel oder andere, möglicherweise nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen vorliegen. Eine Preisanpassung ist dem Kunden vor Beginn einer neuen Vertragsperiode schriftlich mitzuteilen.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach dem vom Kunden bestellten Servicepaket. Die einzelnen Servicepakete sind unter [<https://www.schulthess.ch/de/kundenservice/garantie-und-servicedienstleistungen>] beschrieben und bilden einen integralen Bestandteil der AVB.
- 4.2 Schulthess verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen von geschultem Personal mit grösstmöglicher Sorgfalt erbringen zu lassen. Schulthess ist berechtigt, ihre Leistungen und insbesondere Fehleranalysen fotografisch zu dokumentieren.
- 4.3 Die Beseitigung von Mängeln beschränkt sich auf Nachbesserung durch Reparatur oder Austausch von Komponenten und hat auf die Laufzeit der Garantieverlängerung keinerlei Einfluss. Anderweitige Ansprüche wie Wandlung oder Minderung sind in rechtlich weitest zulässigem Umfang ausgeschlossen. Sofern sich eine Nachbesserung als wirtschaftlich unvertretbar erweist, ist Schulthess berechtigt, dem Kunden in Abgeltung der Nachbesserungspflicht ein gleichwertiges Austauschgerät (unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung) oder ein Neugerät zu Spezialkonditionen zum Kauf anzubieten. Ersetzte Komponenten sowie Austauschgeräte gehen in das Eigentum von Schulthess über.
- 4.4 Vom Leistungsumfang ausgeschlossen sind (a) Maschinen oder Komponenten, die nicht im Servicevertrag erwähnt sind oder von Schulthess vertrieben werden sowie (b) Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (einschliesslich Kosten zur Feststellung von Fehlerursachen) aufgrund von
 - Wassereinwirkung, Korrosion, unsachgemässen elektrischen Anschluss, ungenügende Absicherung, Stromunterbruch, unsachgemässes Entkalken oder chemische oder elektrolytische Einflüsse;
 - Nichtbeachtung der Anleitungen, Richtlinien oder Betriebsvorschriften von Schulthess sowie sonstigen unsachgemässen Betrieb oder unsachgemässe Bedienung;
 - Vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vertragsprodukte durch den Kunden oder Dritte; z.B. Fremdkörper im Gerät usw.

- Unterlassung von notwendigen Wartungen oder Reparaturen sowie Nichtbeachtung der empfohlenen Wartungsintervalle;
- Reparaturen, die durch nicht von Schulthess autorisierte Personen vorgenommen wurden;
- Höherer Gewalt, insbesondere Elementarereignisse;
- Schäden, die auf Nichteinhalten der Schulthess Projektierungsunterlagen zurückzuführen sind;

Sowie(c) folgende Leistungen:

- Reparaturen oder Reinigungen der Abluftleitung (Trockner), Entkalken der Maschine, Ölwechsel von Mangeln, Zubehörprodukte wie Geschirrkörbe etc.
- Bereitstellung von Gerüsten sowie allfällige Vorarbeiten, um den Zugang zu den Vertragsprodukten zu gewährleisten
- Arbeitszeit, Anfahrts-/Pikettspauschale an Wochenenden und Feiertagen.

5. Materialkosten

- 5.1 Schulthess übernimmt etwaige Materialkosten nur sofern im Leistungsumfang des bestellten Servicepakets enthalten.
- 5.2 Ein Servicepaket mit Materialkostenübernahme durch Schulthess kann nur innerhalb der ersten vier Jahre nach der Inbetriebsetzung der betreffenden Vertragsprodukte abgeschlossen werden.
- 5.3 Schulthess behält sich das Recht vor, neue oder revidierte Ersatzteile einzusetzen.

6. Notfalldienst

Der Schulthess Service ist innerhalb der Schweiz 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr erreichbar. An Wochenenden und Feiertagen steht von 7.30 Uhr – 17 Uhr ein Notfalldienst für Gewerbemaschinen zur Verfügung.

7. Haftungsbeschränkung und -ausschluss

- 7.1 Schulthess einschliesslich ihrer Erfüllungsgehilfen haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig hervorgerufene Schäden.
- 7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder Nebenpflicht, welche die Erreichung des Vertragszwecks verhindert und auf deren Einhaltung Kunden vertrauen durften (wesentliche Nebenpflicht) beschränkt sich in rechtlich weitest zulässigem Umfang die Haftung von Schulthess einschliesslich ihrer Erfüllungsgehilfen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, ist die Haftung von Schulthess einschliesslich ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- 7.3 Unberührt bleibt die Haftung von Schulthess einschliesslich ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der Übernahme von Beschaffungsgarantien sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (sofern anwendbar).
- 7.4 Unabhängig vorheriger Bedingungen ist die Haftung von Schulthess gegenüber Geschäftskunden unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen (a) auf maximal die Höhe der Jahresprämie beschränkt und (b) ausgeschlossen für Schäden, die nicht an den Vertragsprodukten selbst entstehen, sowie für Mangelfolgeschäden wie unter anderem Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden.

8. Höhere Gewalt

Sofern Schulthess aufgrund Höherer Gewalt in ihrer Leistungserbringung behindert oder beschränkt ist oder sich diese aufgrund Höherer Gewalt verzögert (wobei Höhere Gewalt Naturkatastrophen, staatliche Handlungen oder Unterlassungen, Krieg, terroristische Akte, Arbeitskampfmaßnahmen, ausbleibende oder verspätete Material- oder Geräterlieferungen, Energieausfälle, -beschränkungen oder -engpässe, Feuer, Explosion, Unfall oder Ausfall wesentlicher Maschinen oder Geräte oder sonstige Ursachen (gleichviel, ob diese mit den vorstehend aufgezählten Ereignissen vergleichbar sind) auf welche Schulthess bei billiger Betrachtung keinen Einfluss hat, mit einschliesst) kann Schulthess diese Umstände für die Dauer der Verhinderung, Beschränkung bzw. der Verzögerung als Entschuldigungsgrund geltend machen und haftet insoweit nicht für die Lieferstörung. Die Frist für die Leistungserbringung verlängert sich entsprechend. Verzögert sich die Vertragserfüllung aus einem der oben genannten Gründe um mehr als 2 Monate und haben sich die Parteien nicht auf geänderte Modalitäten für die weitere Vertragserfüllung nach Wegfall des Verzugsgrundes geeinigt, kann Schulthess nach Ablauf dieses Zeitraums den Vertrag mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gegenüber dem Kunden schriftlich kündigen.

9. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte mit aller Sorgfalt zu behandeln, sämtliche Beschädigungen und Störungen sofort Schulthess zu melden und allfällig von Schulthess angeordnete Sofortmassnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Serviceverträge unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für Verträge mit Konsumenten ist ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Serviceverträgen der Sitz von Schulthess.